

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 66 (1992)

Artikel: Beiträge zur Geschichte des Jagdwesens in der vorderösterreichischen Kameralherrschaft Rheinfelden

Autor: Müller, Albin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge zur Geschichte des Jagdwesens in der vorderösterreichischen Kameralherrschaft Rheinfelden

Albin Müller

Einleitung

Die nachstehenden Aufsätze sind abgeschlossene Bestandteile einer umfangreichen Abhandlung über «das Jagdwesen der vorderösterreichischen Kameralherrschaft Rheinfelden und ihrer Umgebung», die aber nicht abgeschlossen werden konnte. Die einzelnen Jagdbezirke deckten sich mit der politischen und verwaltungsmässigen Gliederung der Herrschaft, welche die Landschaften Möhlinbach, Fricktal und das rechtsrheinische Rheintal umfasste.

Genaueres über die Regierung (Ensisheim/Freiburg), das Oberamt Rheinfelden, dessen Beamte und ihre Aufgaben findet sich in der Dissertation von Walter Graf (siehe Literatur S. 61).

Die verschiedenen Aufsätze befassen sich mit folgenden Themen: «Die Forst- und Jägerknechte der Landschaft Möhlinbach», «Der Hirsch von Anwil», «Die Landschaft Möhlinbach als Jagdpächter 1763 bis 1795» (mit einem Anhängsel, das Auskunft gibt über die schweren Wildfrevel an der Basler Grenze. Das Oberamt Rheinfelden hatte sich beständig mit dem Vogteiverweser auf der Farnsburg, der im Namen der Basler Regierung das Jagdwesen an der baslerisch-österreichischen Grenze betreute, hart auseinanderzusetzen.)

Eine besondere Arbeit befasst sich mit der «Instruktion und Besoldung für den Forst- und Jägermeister des Stiftes Säckingen zu Etzgen 1756», die vor allem zeigt, wie lukrativ das Stift seine Beam-

ten entlöhnte, so dass diese wohl kaum auf den Gedanken kamen, selber zu freveln, wie es bei Forst- und Jagdbeamten der Herrschaft Rheinfelden oft geschah, weil sie schlecht bezahlt wurden.
(Staatsarchiv Aarau = StAA)

Die Forst- und Jägerknechte der Landschaft Möhlinbach

Der früheste in unsrern Akten bezeugte Forstknecht für die Landschaft Möhlinbach ist *Jakob Schneiderlin* (Schneider), der 1582 in sein Amt eingesetzt wird. Er ist wohnhaft in Zeiningen und besitzt dort ein eigenes Haus, wie es für einen möhlinbachschen Forstknecht und Jäger Vorschrift ist. Der angesehene Mann genügt nach der Ansicht des Oberamtes allen Anforderungen, die an die Inhaber dieses verantwortungsvollen Amtes gestellt werden: Er gehört der römisch-katholischen Kirche an, hat einen vorzüglichen Charakter und Leumund, ist immer nüchtern und fleissig und der Herrschaft und ihren Vorgesetzten treu ergeben, was vom Stabhalter zu Zeiningen bezeugt wird. Nach dem Empfang seines Bestallungsbrieves gelobt er in einem Revers, die ihm auferlegten Pflichten als herrschaftlicher Jäger zum Nutzen der Herrschaft treu zu erfüllen. Es fällt auf, dass in seinem Pflichtenkatalog nur ganz allgemein von der Aufsicht über den Wald die Rede ist, während seine Aufgaben als Jäger ausführlich umschrieben sind. Es gibt denn auch Hinweise dafür, dass zu jener Zeit das Schla-

gen von Holz, dessen Verkauf, die Berechnung der Preise für die verschiedenen Sorten und der Einzug des Erlöses vom Rentmeister, der ja auch «Waldmeister» war, direkt besorgt wurde, Aufgaben, die später den Forstknechten übertragen waren. Vermutlich waren die frühen Forstknechte, die «ungeschulte, einfache Bauersleute» waren, wie einmal vermerkt wird, gar nicht fähig, die erwähnten Preisberechnungen auszuführen. Der Lohn von Schneiderlin besteht lediglich in den 25 Gulden, die ihm in vierteljährlichen Raten vom Jagdhaber erteilt werden; von «Stammlöse» und «Früchten», d.h. Naturalien¹, ist in seinem Anstellungsbrief nicht die Rede. Nach zehnjähriger Amtszeit (1592) wird Schneiderlin auf Vorschlag des Oberamtes durch die Regierung zu Ensisheim abgesetzt, weil er seine Pflichten vernachlässige. Da er ziemlich begütert sei – er bewirtschaftet ein Bauernhof in Zeiningen –, könne er seine Familie gut ernähren, und sein eigener Lebensunterhalt sei gesichert; darum wird ihm das erbetene Gnadengehalt² von der Regierung «nach reiflicher Überprüfung seiner häuslichen Umstände» verweigert.

Als Nachfolger empfiehlt das Oberamt den Bannwart *Hans Frey*, gebürtig von Zeiningen, der dort bereits «häusliche Wohnung» hat. Er wird von der Regierung gewählt, vom Oberamt in Pflicht genommen und vereidigt. Sein Pflichtenheft enthält fast wortgetreu die gleichen Bestimmungen wie das seines Vorgängers. Während aber Schneiderlin ein einfaches Gelöbnis ablegen musste, allezeit bei seinem angestammten katholischen Glauben verbleiben zu wollen, hatte Frey – und zwar ausdrücklich als grundsätzliche Vorbedingung für seine Bestallung – einen leiblichen Eid³ bei Gott und allen Heiligen zu schwören, «dass er alleweg,

und zuvorderst, der alten, wahren, allgemeinen Römischen Kirche, Religion und Ordnung anhängig sei und bei der gehorsamen Einigkeit und Gemeinschaft derselbigen alten christlichen Kirche beständig bleiben und verharren wolle».⁴

Nach zweijähriger Amtszeit wird Frey 1594 aus unbekannten Gründen als Forstknecht abgelöst durch *Kilian Schaffer* von Ryburg, der aber schon nach drei Jahren wegen schwerer Vernachlässigung seiner Pflichten vom Oberamt eingeklagt wird. Aus der Anklageschrift, welche der Oberamtmann der Regierung zu Ensisheim einreicht, vernehmen wir, dass Schaffer entgegen der herrschaftlichen Jagd- und Forstdordnung, deren Befolgung er beschworen habe, weder die Wilderer noch die Holzfrevler ernstlich verfolge, sondern allen Vorschriften «gänzlich zu wider handle». Er unterlässt es, den Forst täglich, wie er schuldig ist, zu kontrollieren und auf die Wilderer fleissig achtzugeben, ja er «zeucht ohnerlaupt ein tag 4 bis 5 oder mehr vom Dienst hinweg in wirtshäuser», um zu essen und zu trinken, währenddessen man «ohne underlass» das Schiessen der Wilderer hört. Statt auf die Holzfrevler ein Auge zu haben, falle er selber heimlicherweise «und uns unwissend» Holz und verkaufe es auf eigene Rechnung. Man habe ihn schon mehrmals verwarnt und ihn auf seine eidlich beschworenen Pflichten aufmerksam gemacht, auch allbereits abgestraft, aber bei ihm nütze alles nichts. Der Schaden an Wald und Wild sei beträchtlich, so dass man den Kilian Schaffer unverzüglich absetzen solle. Die Regierung zu Ensisheim verfügt hierauf die sofortige «Beurlaubung» von Schaffer und vom Oberamt eine gründliche Untersuchung der Vergehen «dieses liederlichen Aufsehers». Aus

¹ *Repertorium 6348* (StAA). Der Geldwert von 25 Gulden war 1582 bedeutend höher als später, die Lebensmittel billiger, ebenso die Löhne der Handwerker. Eine Umrechnung der alten Münzen auf den heutigen Geldwert, die wir zur Beurteilung und Vergleichung von Preisen gerne vornehmen möchten, ist leider nicht möglich. Näheres siehe Paul Kläui, *Ortsgeschichte*, 2. Auflage 1957.

² In der Regel wird von der Regierung (Ensisheim) die Entscheidung über ein *Gnadengehalt* sorgfältig geprüft (Anfragen beim Oberamt, beim Stabhalter der Vogtei [Gemeinde]), Höhe des steuerbaren Vermögens, Anzahl von minderjährigen Kindern, Krankheiten von Familienangehörigen usw. werden geprüft.

³ *Leiblicher Eid*: Erhebung der Hand.

⁴ Die Treue zur alten christlichen Kirche wird hier besonders eindrücklich betont.

einem Schreiben der Regierung an das Oberamt Rheinfelden vom 16. Januar 1598 erfährt man, dass der abgesetzte Forstknecht Kilian Schaffer von Ryburg wegen seiner «Amtsverletzung», d.h. wegen «schweren Holzfrevels, Trunksucht und seines liederlichen Lebenswandels überhaupt» mit einer längern Turmstrafe belegt wurde, die er teilweise abgebüßt hat. Die Regierung begnadigt ihn wegen seiner Armut, droht aber, sie werde «darauf zurückkommen, wenn er sich nicht bessere, da man sein schlimmes Verhalten nicht vergessen werde». (Siehe zu Schaffers Absetzung und Bestrafung auch Karl Schib, Geschichte des Dorfes Möhlin, S. 153.)

Sein Nachfolger wird *Hans Gasser* von Zeiningen, dessen Einsetzung und Vereidigung am 1. November 1597 erfolgt. Aus einem Empfehlungsschreiben des Oberamtes erfährt man, dass Gasser für das Amt besonders geeignet sei, da er das «Jägerrecht» habe, d.h., dass er bei einem Jägermeister eine Lehre absolviert hätte und einen vorzüglichen Lehrbrief besitze.⁵ Wegen des grossen Gebietes, das er zu beaufsichtigen hat, nämlich die «Hölzer und Wälder im Hellikertal, Zeiningerberg, das Kiesholz zu Wallbach, den ganzen Forst, das Zoff- und Heimenholz⁶, überhaupt alle Waldungen am Rhein», wird ihm ab 1612 ein Jäger und Forstgehilfe beigegeben, *Hans Eckart* von Magden, der den Sonnenberg, den Stettberg, den Brandt, das Wasserloch, den ganzen Olsbergerberg samt Hochallmend, den Önsberg und den Chüllern zu betreuen hat. In seinem Bestallungsbrief wird er aufs schärfste verpflichtet, auf die Basler Wilderer «ein stets wachsames Auge» zu haben. Aus dem Pflichtenheft von Gasser erfahren wir zum erstenmal Näheres über die Aufgaben der Forstknechte in bezug auf die Bewirtschaftung

des Waldes. Nachdem das neue Amt des Unterforstmeisters geschaffen und Hans Rudolf Eggs damit betraut worden war, schlug das Oberamt Rheinfelden der Regierung vor, den alten Forstknecht Gasser nicht zu entlassen, wie es vorgesehen war, sondern ihn in seinem Amte zu belassen, damit er auf Eggs, der des Wilderns dringend verdächtig sei, «ein Auge» habe. Gasser sei ein zwar alter, aber erfahrener Forstknecht, der bisher aufrichtig, getreu und gehorsam gedient und sich nicht nur der Jagd, sondern auch des Waldes «ainzig» angenommen habe. Allein die bisherigen Forstknechte werden in allen drei Landschaften abgesetzt – sie haben sich der Waldungen und des Pirschens gänzlich zu entsagen –, und Eggs behilft sich vorläufig mit Forstgehilfen, die ihm direkt unterstellt sind. Dass die Untertanen gegen diese «groben und übermütiigen Subjekte» einen Aberwillen hätten, sei nicht zu verwundern, schreibt das Oberamt an die Regierung, «denn wo ehrliche Leute bei einer Zech im Wirtshaus oder sonst beisammen sind», würden sie von diesen mit Worten und Streichen verletzt. Seit Eggs Unterforstmeister und als solcher der Regierung direkt unterstellt sei, «fragen auch seine übeln Gehilfen ihrer nächsten Obrigkeit, d.h. dem Oberamt, nichts daran», was auch durch die Obervogtei-verwalter der drei Landschaften bezeugt werden könnte.

Mit diesen wenig qualifizierten, auch schlecht bezahlten Forstgehilfen scheint man keine guten Erfahrungen gemacht zu haben, so dass schon 1628 in allen drei Landschaften wieder sorgfältig ausgewählte «gelernte» Forstknechte bestellt werden, die ebenfalls dem Unterforstamt unterstellt sind. Für die Landschaft Möhlinbach wird der Zeininger *Hans Roth* eingesetzt. In seinem Bestallungsbrief

⁵ Es ist hier zum ersten Mal von einem *Lehrbrief* die Rede. Später wird der Lehrbrief bei einer Anstellung zur Bedingung gemacht.

⁶ *Zoffholz*: Von mhd. zoffen, zafen, erziehen, hervor-bringen, also Jungholz.

vom 3. März 1628 wird mit besonderem Nachdruck verlangt, dass er seinen Wohnsitz zu Zeiningen, «gegen das schweizerische Gebiet», zu nehmen habe und dass er «besonders in Holzsachen» nicht mehr dem Oberamt, sondern alleine dem Unterforstmeister unterstellt sei. Unter ihm erfolgt auch eine Neuregelung der Besoldung, die bedeutend erhöht wird. Roth wird 1648 durch einen neuen Forstknecht abgelöst, dessen Name in den Akten nicht erwähnt wird. Als im Jahre 1682 in allen drei Landschaften neue Forstknechte zu bestellen waren, erkundigt sich die Regierung beim Oberamt Rheinfelden über den «Nutzen» dieser Beamten, ob sie ihre Besoldung verdienten, ob man sie abschaffen sollte, welcher Schaden der Herrschaft dadurch entstünde. In einem ausführlichen Bericht setzt sich das Oberamt ein für die Beibehaltung der Forstknechte; ohne die tägliche Aufsicht über die herrschaftlichen Waldungen, zu der die Knechte verpflichtet seien, würde der Herrschaft beträchtlicher Schaden erwachsen, besonders jetzt, da der Wild- und Holzfrevel beständig zunehme und man vor allem die Wilderer fast nicht mehr meistern könne.

Für die Landschaft Möhlinbach wird hierauf *Fritz Böni* von Ryburg zum Forstknecht ernannt. Da er insbesondere den Forst zu beaufsichtigen hat, in welchem vor allem die «*Soldateska*» der Rheinfelder Garnison wildert, wohnt er in Ryburg, wo er ein Haus besitzt. In seiner Instruktion vom 8. März 1683 wird ihm strengstens befohlen, alles gefällte Wild «nirgends hin als immediati der v.ö. Regierung und Cammer, dermalen zu Waldshut⁷, oder wo dieselbe sich sonst aufzuhalten würde», einzuliefern; schwerste Strafe wird ihm angedroht, sollte er «dergleichen Wildpret» heimlicherweise

fällen, anderswohin liefern oder zu eigenem Nutzen verwenden.

Bönis Nachfolger, *Hans Martin Fischlin* (auch Fischer), wird am 15. November 1712 vereidigt und eingesetzt. Er ist Bürger von Möhlin, besitzt dort ein Haus und wohnt auch als Forstknecht daselbst. Er untersteht «Karl VI., dem Landesherren, der v.ö. Regierung zu Freiburg, dem Oberjäger- und Waldmeister und dem Oberamt Rheinfelden»; vom Unterforstmeister ist in seiner Instruktion nicht mehr die Rede, auch in «Holzsachen» hat er sich an die Anordnungen und Befehle des Oberamtes zu halten. In seinem Bestallungsbrief, der viel ausführlicher ist als frühere, werden ihm Pflichten auferlegt, die zeigen, dass man der Bewirtschaftung des Waldes viel grössere Beachtung schenkt als früher. Als herrschaftlicher Jäger wird ihm besonders eingeschränkt, die Jagd innerhalb der Landschaft Möhlinbach vor Übergriffen durch die angrenzenden geistlichen und weltlichen Eigen, Lehen und Pfandschaf-ten zu bewahren, die üble Wilderei im Forst, der am meisten gefährdet sei, zu bekämpfen und die Frevler, «wer sie auch seien», dem Amte anzuzeigen. Auch Fischer wird, nach 24jähriger Tätigkeit, 1736 «wegen seines üblen Verhaltens» ohne Gnadengehalt abgesetzt.

Da man mit den einheimischen Forstknechten, die «oft zu ihren Verwandtschaften und Freundschaften in Abhängigkeit gerieten», schlechte Erfahrungen gemacht hatte, wählte man diesmal auf Vorschlag des Oberjägermeisters Baron von Schönau einen Fremden, *Joseph Gutthauser*, der aus Leibertingen in der Herrschaft Fürstenberg-Messkirch stammte.⁸ Er hatte bisher als Jäger im Dienste des Schönauers gestanden und sich durch seine Ehrlichkeit, seinen Fleiss und durch sein Können ausgezeichnet, was

⁷ Regierung und Cammer in Waldshut: 1677 eroberten die Franzosen unter Marschall Créqui Freiburg, den bisherigen Sitz der vorderösterreichischen Regierung, die nach Waldshut übersiedelte.

⁸ Das Geschlecht *Guthauser* ist heute in Leibertingen ausgestorben (Mitteilung des römisch-katholischen Pfarramtes L., wofür ich bestens danke).

der Baron in einem Empfehlungsschreiben an die Regierung ausdrücklich bezeugt. Die Untertanen begegneten «diesem hochmütigen Schwaben», wie er vom Rheinfelder Wilderer Knapp⁹ beschimpft wurde, vorerst mit Misstrauen, da sie befürchteten, er werde für den verhassten damaligen Jagdpächter Freiherr von Stotzingen in seinem Konflikt mit den Bauern Partei ergreifen. Es zeigte sich aber bald, dass Guthauser ehrlich bemüht war, die Interessen der Bauern gegen die Übergriffe des Barons vor Oberamt wahrzunehmen. Er erwarb sich während seiner langen Amtszeit grosses Ansehen bei seinen Vorgesetzten, aber auch die Achtung der Bauern, für deren berechtigte Anliegen (Beschränkung der Treibjagden, Äckerig-Rechte, Entschädigung des Wildschadens durch den Pächter) er sich mit Erfolg einsetzte.¹⁰ In seinem Bestallungsbrief wird Guthauser verpflichtet, in Zeiningen Wohnsitz zu nehmen; durch seine Heirat gelangt er dort in den Besitz eines Hauses und einiger Güter. Über seinen Charakter und seine beruflichen Qualitäten erhalten wir noch einige zusätzliche Auskünfte aus den Akten über einen Streitfall, der die Behörden 1756/57 beschäftigt hat: Joseph Schenk, gewesener Jäger des Barons von Stotzing, behauptete nämlich, er sei im Jahre 1742 von der Regierung als Forstknecht von Möhlinbach in Pflicht genommen worden. Joseph Guthauser sei daher zu entlassen oder ihm als Gehilfe zu unterstellen, und er erhebe Anspruch auf die entsprechenden «Besoldungsfrüchte». Oberamtmann von der Schlichten weist diese «unsinnigen» Behauptungen kategorisch zurück, worauf sich Schenk in einem Bittschreiben an die «Representation und Kammer» in Konstanz wendet, die für Verwaltungssachen zuständig

war. Konstanz verlangte hierauf vom Oberamt einen ausführlichen Bericht über diese leidige «Affaire», dem wir folgendes entnehmen: Die Behauptungen des Schenk seien unverschämmt und lügenhaft, Guthauser stehe seit 1736 rechtens in herrschaftlichen Diensten und sei niemals entlassen worden; er sei ein treuer, fähiger und überaus kenntnisreicher Forstknecht, Schenk hingegen sei liederlich, schon des Morgens voller Branntwein, nachmittags selten nüchtern; unwissend in Lesen und Schreiben, könnte er niemals den Holzverkauf und dessen Verrechnung besorgen. Als Forstknecht würde er dem Amt nichts als Verdriesslichkeiten bringen und der Herrschaft beträchtlichen Schaden zufügen. Der Stabhalter von Möhlin gebe ihm ebenfalls ein sehr schlechtes Zeugnis und sage aus, dieser «hochmütige und grosssprechende Kerl» behaupte mit frecher Arroganz, Guthauser sei nur sein Knecht und er, der Schenk, sein Prinzipal. Er, von der Schlichten, habe auch mit der Wittib von Stotzing über diese Sache gesprochen; sie habe erklärt, Schenk sei halt ein liederliches und unverschämtes Subjekt. Als er in ihres Herren sel. Dienst gestanden, habe er sich auf der Jagd in Zuzgen ins Wirtshaus begeben, dort seine Zeche nicht bezahlt, wofür ihn der Wirt gepfändet habe, da Schenk «noch soviel an Mobilien» habe; auch in Zeiningen sei dergleichen geschehen. Über den Entscheid der Regierung konnte bei diesem Sachverhalt kein Zweifel bestehen: Das Gesuch von Schenk wird abgewiesen und Joseph Guthauser, «als gewissenhafter, äusserst fähiger Forstknecht», in seinem Amte bestätigt.

Das Vertrauen, welches das Oberamt dem Forstknecht Joseph Guthauser entgegenbrachte, wird noch besonders

⁹ Knapp wurde mehrmals vom Oberamt des Wilderns überführt und bestraft.

¹⁰ Siehe Aufsatz «Die Landschaft Möhlinbach als Jagdpächter», S. 53.

dadurch unterstrichen, dass er als herrschaftlicher Beamter die Bewilligung erhielt, 1759 das Jagdrevier, welches die Stadt Rheinfelden von der Herrschaft gepachtet hatte, gegen einen jährlichen Zins von 60 Gulden und die Lieferung von vier Rehböcken an den Rat, in Unterpacht zu übernehmen.

Während seiner Amtszeit wurde die Besoldung der Forstknechte neu geregelt, und wir erfahren zum erstenmal genauer, worin die Naturalleistungen, die einen Teil des Gehaltes ausmachten, bestanden; welchen Wert sie in Geld umgerechnet darstellten, steht nicht fest.¹¹

Während die meisten seiner Vorgänger wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten, schlechten Lebenswandels und Untreue vorzeitig abgesetzt wurden – auch in der Landschaft Rheintal hatte man wenig Glück mit den Forstknechten; gerade 1757 war dort Joseph Senn wegen ungetreuer Amtsführung abgesetzt und gefänglich eingezogen worden –, verblieb Joseph Guthäuser, von seinen Vorgesetzten geschätzt und unangefochten, bis zu seinem frühen Tod im Jahre 1763 in seinem Amt.

Unmittelbar nach seinem Ableben wurden die in seinem Hause in Zeiningen aufbewahrten amtlichen Schriftstücke und das für verkauftes herrschaftliches Holz vorhandene Geld durch den Kanzlisten Münch vom Oberamt sichergestellt und die Truhe, in welcher sich das alles befand, versiegelt. Im Beisein der Witwe Guthäuser, des Stabhalters und des Waisenvogtes wurde am 9. Juni durch den Rentmeister die «Sperre» gelöst und folgendes festgestellt: Holzregister, Rechnungen für das verkauftes Holz sind geordnet vorhanden und die Preise richtig berechnet. Das von Anfang 1763 bis zum Hinschied von Joseph Guthäuser in der Landschaft Möhlinbach

verkaufte Nutz- und Brennholz machte in Geld den Betrag von 453 Gulden 38 Kreuzern aus. Von dieser Summe sind 63 Gulden 12 Kreuzer in bar vorhanden; der Rest von 390 Gulden 26 Kreuzern, die noch bei den Untertanen im Lande auständig sind, wird von Johann Guthäuser, dem Sohne des Verstorbenen, der als «Interimsaufstellter Forstknecht» amtet, eingezogen und am 10. Oktober dem Rentamt bar abgeführt, «damit also die väterliche Holzverkaufs-Rechnung vollständig richtiggestellt ist».

Nun bewirbt sich der junge *Johann Guthäuser* um die definitive Anstellung als Möhlinbachers Forstknecht. Sein Vater Joseph hat acht, darunter fünf unerzogene Kinder hinterlassen. Johann, der älteste, ist 25 Jahre alt, «von grosser Statur, zu Zeiningen geboren und erzogen, im Forst erfahren, zumal nach Zeugnis des dortigen Stabhalters und vielen darüber Befragten von Kindheit an ein frommer, fleissiger, arbeitsamer, still und eingezogener, auch nüchterner Mensch. Wie er denn vermöge Attestation von dem fürstlichen Stift Kempten ein gleiches beweisen kann, allwo er als Jäger in Condition gestanden, er aber um seines Vaters Krankheit willen nach Hause berufen worden, um dem Vater unter die Arme greifen zu können.» Aufgrund dieser Auskünfte schlägt das Oberamt den Johannes Guthäuser als Nachfolger seines Vaters vor. Aus den Empfehlungsschreiben an die Regierung erfahren wir noch, dass Guthäuser und seine Mutter eine Bitschrift verfassen liessen, die das Oberamt nach Freiburg weiterleitet. Man empfiehlt ihn auch wegen seiner guten und kindlichen Gesinnung für seine Mutter und die unerzogenen Geschwister, die dringend der Hilfe bedürften. Die Guthäuser bewirtschafteten zu Zeiningen einen kleinern Bauern-

¹¹ *Naturalien* als Teil der Besoldung: Vermert werden 8 Ster Brennholz.

betrieb: «Es sind wohl einige Güter und ein Haus vorhanden, weil Vater Guthäuser etwas erheiratet, allein zu acht Kindern erfordert es etwas.» Johann sei von seinem 16. Altersjahr an von seinem Vater zur Jägerei und zur Besorgung des Waldes angehalten worden; er kenne sowohl die herrschaftlichen als auch die Gemeinde- und Privatwaldungen, die Bann- und Marksteine, «wie er denn mir, dem Rentmeister, bei der letzt abgewichenen Monat Oktober vorgenommenen Visitation sämtliche Steine der Beschreibung nach ordentlich und so gut als sein verstorbener Vater zeigen konnte». Er sei auch aufs beste vertraut mit der herrschaftlichen Wald- und Forstordnung, wie eine Prüfung zur Genüge bewiesen habe. Das beigelegte fürst-kemptische Attest bezeugt, dass er ein gewissenhafter und vorzüglicher Jäger sei, der sein Handwerk verstehe. Johann Guthäuser verpflichtete sich, wenn er den Dienst erhalte, fünf oder sechs Jahre bei der Mutter zu bleiben, «bis die Geschwisteren an Kräften und Wachstum so weit kommen, dass sie mittelst erlernenden Handwerks oder Diensten ihr Brot verdienen können».

Da das geringe «Salarium» eines Forstknechtes für den Lebensunterhalt einer Familie nicht ausreiche, so könnte ein Fremder, der nicht eigene Güter hätte, nicht bestehen. Man überlasse den Entscheid zwar der hohen Regierung, man bitte aber für die Wittib und die Waisen um Gnade, weil man überzeugt sei, dass der fernere Dienst durch die Anstellung von Johann Guthäuser am besten besorgt würde.

Am 22. Februar 1764 erfolgte der Entscheid der Regierung: «Nachdem Ihr K. K. apostolische Majestät dem Johann Guthäuser die Wirklichkeit, der nach dem Absterben seines Vaters bereits

schon durch geraume Zeit provisorisch versehene Forstknecht-Stelle zu Möhlinbach samt anhängigen Geld- und Naturgenuss zu erteilen allernädigst geruhet: Als ist diese allerhöchste Gnad dem Impetranten sofort bekannt zu machen, derselbe behörig zu instruieren und in Pflichten zu nehmen, weniger nicht die Taxa¹², ausweislich der hierneben anverwahrten Nota anhero einzusenden.»

Die Tätigkeit Johann Guthäusers als Forstknecht fällt in die Zeit, als die Landschaft das Revier Möhlinbach gepachtet hatte und Joseph Anton Mösch Unterpächter war (1763–1773). Er unterstützte diesen in seinem erbitterten, aber erfolglosen Kampfe um die Herabsetzung des übersetzten Pachtzinses. Im Auftrage des Oberamtes verfasste er ein ausführlich begründetes Gutachten über den Wildbestand im Revier Möhlinbach, das die «Verödung» der Jagd eindrücklich bestätigte. Johann Guthäuser erscheint in den Akten auch als Schätzer von Wildschäden, als Ankläger und Zeuge in Wilderer-Prozessen und als geschätzter unparteiischer Fachmann bei Augenscheinen. Die vielseitige und zeitraubende Tätigkeit der herrschaftlichen Forst- und Jägerknechte bei einem bescheidenen Gehalt an Geld und Naturalien tritt bei ihm besonders deutlich in Erscheinung.

Johann Guthäuser stirbt, erst 43 Jahre alt, am 9. September 1781. Das Oberamt schreibt am 14. September an die Regierung und Kammer zu Freiburg: «Letzten Dienstag, den 9. dieses, ist der diesseitige herrschaftliche Forstknecht in der Landschaft Möhlinbach, Johann Guthäuser zu Zeiningen, nach einer ausgestandenen kurzen Krankheit in den besten Jahren seines Alters ganz unvermutet gestorben. Gleich nach diesfalls erhaltener Nachricht haben wir dem Stabhalter Anton

¹² Der Gewählte hatte eine *Schreibgebühr* zu entrichten (Taxa).

Tschudi den schriftlichen Befehl zugeschickt, die allenfalls vorhandenen herrschaftlichen Gelder (aus dem Holzverkauf) und Schriften zu obsignieren und den Schlüssel (der Truhe) zu seinen Händen zu nehmen, welches er auch befolgt hat. Nächste Woche wird die angelegte Sperre ab- und die zum Dienst gehörigen Schriften, und vorrätigen Gelder zu Anlieferung (an das Rentamt) zuhanden genommen werden. Der verstorbene Guthauser hat anno 1763 auf Absterben seines Vaters den forstknechtlichen Dienst erhalten und ist demselben bis zu seinem End mit allem Lob, unermüdetem Fleiss und Unverdrossenheit vorgestanden, so, dass wir mit Wahrheit und pflichtmässig bezeugen können, dass allergnädigste Herrschaft an demselben einen rechtschaffenen getreuen Diener verloren hat, von dahero dessen hinterlassene Wittib mit 6 unerzogenen Kindern eine mildväterliche Rücksicht verdient.»

Nach dem Todes ihres Mannes gelangt seine Witwe, Agatha Kaufmann, am 24. Januar 1782 mit einem Bittgesuch an die Regierung in Freiburg um Gewährung einer Pension. Sie besitze zwar ein kleines Vermögen, das aber ohne weitere Beihilfe und Unterstützung bei weitem nicht hinreichend sei, um ihre sechs verwaisten unglücklichen Kinder erziehen und bilden zu können. Da sie wisse, dass die gnädige Herrschaft «Belohnungen der Väter sogar auf ihre Kinder auszudehnen pflege», so nehme sie ihre Zuflucht an Hochdieselbe und bitte um ein jährliches Gnadengehalt entweder in Geld oder doch wenigstens in Brennholz. Das Oberamt bestätigt die Angaben der Gesuchstellerin; die hinterlassenen Mittel kämen grösstenteils von der Wittib, welche sie in die Ehe gebracht, und bestünden in liegenden steuerbaren

Grundstücken und einem Haus; sie werden, wie der Stabhalter zu Zeiningen bezeuge, nach dem Steuerfuss ungefähr auf 3000 Gulden geschätzt. Die Besoldung des verstorbenen Johann Guthauser hätte in barem Gelde und Naturalien rund 60 Gulden ausgemacht, «wahrlich ein geringes Gehalt für die Besorgung der beträchtlichen herrschaftlichen Waldungen, woraus ohne andere Mittel (Ertrag des Bauernbetriebes) die höchste Notdurft nicht hätte bestritten werden können». Man erinnert die Regierung noch einmal an die hervorragenden Verdienste des Verstorbenen und schlägt ihr vor, der Agatha Kaufmann eine Pension von 20 Gulden jährlich oder 6 Klafter Brennholz zu gewähren, «zu einigem Trost und leichterer Erziehung ihrer sechs unerzogenen Kinder». Am 29. Januar 1782 erhält das Oberamt folgende Antwort: «Da vermöge amtlichen Berichts vom 24. dieses Agatha Kaufmann 3000 Gulden steuerbares Vermögen besitzt, und der hievon abfallende jährliche Nutzen das Drittel der allfälligen Pension weit übersteigt, folglich sie nach dem neuen Pensions-Normale nicht pensionsfähig ist, als hat das K.K. Kameralamt (Oberamt) die Supplicantin mit ihrem Pensionsgesuch lediglich abzuweisen.»

Nach dem frühen Tode von Johann Guthauser bewirbt sich dessen Bruder *Fridolin Guthauser* um die Forstknecht-Stelle in der Landschaft Möhlinbach. In seinem ausführlichen Bewerbungsschreiben beruft er sich vorerst auf die Verdienste seines Vaters Joseph und seines Bruders Johann, die beide zur vollsten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten das Amt versehen hätten. Er verweist sodann auf die schlimme Lage, in der sich seine alte Mutter, vor allem aber seine Schwägerin Agatha Kaufmann

•

mit ihren sechs unerzogenen Kindern befände, denen er als bestellter Forstknecht hilfreich zur Seite stehen könnte, wozu er sich bereitwillig verpflichten würde. Er sei von Jugend an zum Jagd- und Forstwesen angehalten, besonders aber von seinem Bruder Johann unterrichtet worden, so dass ihm sowohl die Waldungen in der Landschaft Möhlinbach als auch die Grenz- und Marksteine besagter Hölzer wohl bekannt seien. Seit mehreren Jahren befindet er sich als Revierjäger in Diensten des hochwürdigsten Fürstbischofs zu Pruntrut, wo er sich ebenfalls alle nötigen Kenntnisse in Jagd- und Forstsachen erworben habe, «wie ich denn hierüber auf erforderlichen Fall meinen Lehrbrief nebst einem Zeugnis nicht ermangeln werde». Neben Guthauser bewirbt sich auch Johann Baptist Meyer von Etzgen, der ebenfalls gut ausgewiesen ist. Beide Anwärter werden vom Oberamt der Regierung zur Wahl empfohlen, aber Fridolin Guthauser wird in «Anbetracht der häuslichen Umstände» seiner Familie vorgezogen und gewählt. Er muss eidlich versprechen, seiner noch lebenden Mutter und seiner Schwägerin samt ihren Kindern, seinem eigenen Antrag gemäss, «hilfreiche Hände zu leisten».

Während acht Jahren versieht er seinen Dienst zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, aber Ende 1790 befürchtet er, abgesetzt zu werden. Er wendet sich damals in einem Schreiben an Freiburg, in welchem er ausführt: Mit grösster Bestürzung, «die mich ohnmächtig darunter sinken liess», habe er erfahren, dass die Regierung beabsichtige, ihn als Forstknecht von Möhlinbach durch den Förster und Jäger Johannes Schmidt von Waldershofen zu ersetzen. Er bitte die hohe Kammer in Anbetracht seiner schwierigen häuslichen Verhältnisse –

er habe eine Frau und vier unerwachsene Kinder – davon abzusehen, da er seinen Dienst bisher mit bestem Wissen und Gewissen verwaltet habe. Er bitte die allergnädigsten Herren, ihm «sein wohlverdientes geringes Stücklein Brot, mit dem er seine Frau und Kinder bisher kümmerlich habe ernähren können», nicht zu entziehen. Dass gegen seine Amtsführung nicht die geringsten Klagen eingelaufen seien, könne er auf Wunsch mit Zeugnissen von geistlicher und weltlicher Obrigkeit bezeugen. Da er nur sehr wenig Vermögen besitze und zudem vor ungefähr einem Jahr mit einer Krankheit überfallen worden, die ihm «beinahe einen ganz kontrakten Körper hinterliess», sei es ihm unmöglich gewesen, die vielen Unkosten aufzubringen, um die Forstwissenschaft zu erlernen und die Prüfung abzulegen, wie es nun allergnädigste Vorschrift sei. Er glaube aber, dass er infolge seiner praktischen Fähigkeiten und seiner langjährigen Erfahrungen durchaus befähigt sei, seinen Dienst auch weiterhin zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten auszuüben. Er habe zudem seit mehreren Jahren seinem ältesten Sohn von 15 Jahren viele Jagd- und Forstkenntnisse beigebracht, und er bitte untertänigst, ihm denselben «zu besserer Dienstverwaltung beizugeben»; er sei willens, ihn die Forstwissenschaft auf seine Kosten erlernen zu lassen.

Am 26. Mai 1791 fällt der Entscheid der Regierung: Fridolin Guthauser ist vorläufig auf seinem Dienst zu belassen, hat aber zu besserer Befähigung sich einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen; das Oberamt hat diese Verfügung dem Unterforstmeister Zähringer in Laufenburg, dem nunmehr alle Forstknechte unterstellt sind, sofort mitzuteilen. Der Antrag von Fridolin Guthauser, man

möge ihm seinen 15jährigen Sohn als Gehilfen beigegeben, wird abgelehnt. Dafür wird ihm der Jäger Johann Baptist Masmünster zugeteilt, der 1792 eine besondere Belohnung von 10 Gulden, ebenso ein Zeugnis über seine treu geleisteten Dienste erhält. Er habe nicht nur durch den seit längerer Zeit hindurch versehenen Försterdienst und seine fleissige Aufsicht den sonst zu befürchtenden Schaden von dem Rheinfelder Kameralforst abgewendet, sondern auch selbst die «entdeckten Fahrlässigkeiten des Forstknechts Guthauser und andere Unfugen angezeigt». Ohne seine Bestellung als Forstgehilfe würden die Holzhändler und Flözer hinter dem Rücken von Guthauser, ohne das Wissen des zuständigen Amtes, das angezeichnete Holz abgeführt haben.

Fridolin Guthauser war offensichtlich wegen schwerer Erkrankung seinem Amte nicht mehr gewachsen; er starb im Herbst 1792. Hierauf bewirbt sich der Fricker *Urban Scherenberg* um die Forstknecht-Stelle in Möhlinbach. Aus seinem Bewerbungsschreiben geht hervor, dass er die Forstwissenschaftskurse in Freiburg besucht, die Prüfung mit Erfolg bestanden und vom K.K. v. ö. Oberforstamt ein Fähigkeitszeugnis erhalten hat, worin es heisst, «er habe die Forstwissenschaft theoretisch und praktisch inne». Nach seiner Prüfung habe er meistens praktiziert, was der Unterforstmeister Zähringer bezeugen könne. Er sei ein Landeskind, in der Landschaft Fricktal ansässig; die Erlernung der Forstwissenschaft habe ihn bereits 70 Gulden gekostet. Scherenberg ist vaterlose Waise, hat noch fünf unversorgte Geschwister und eine verwitwete Mutter, «denen er eher zu Handen als zur Last fallen sollte». Die Forstwissenschaft sei sein einziges «Berufsgeschäft», und er könne sich auf

nichts anderes verwenden und hätte bei Nichterlangung dieses Jagd- und Forstdienstes alle Hoffnung verloren, versorgt zu werden. Er sei weder stark an Vermögen, noch habe er von andern Leuten Unterstützung zu erhoffen. Scherenberg wird Ende 1792 in Pflicht genommen und nimmt Wohnsitz zu Möhlin.

Am 1. Dezember 1795 teilt er — er nennt sich k.k. Förster — dem Unterforstamt (Zähringer) in Laufenburg mit, dass die ausgedehnten Möhlinbachschen Kameralwaldungen einer solchen Holzdieberei ausgesetzt seien wie kein anderer Forst. Die Holzfrevler «warten jeweils den Zeitpunkt ab, wo sie wissen, dass der Förster von Amts wegen in diesen oder jenen Teil des Waldes zu gehen gezwungen». Um diesem Frevel «auf die Fersen zu treten», habe er sich entschlossen, einen vertrauenswürdigen Mann aus dem «Seinigen» zu besolden, welcher nichts anderes tun solle, als die Waldungen von der Holzdieberei zu verschonen. Dieser Mann sei *Johann Urban Mahrer* von Möhlin, der nüchtern und zureichend bemittelt sei, dem von Jugend an der Forst kreuz und quer bekannt und den das ganze Dorf als einen getreuen Menschen kenne und achte; er bitte das Unterforstamt, den Gehilfen Mahrer zu dieser Bestimmung amtlich zu verpflichten, was bald darauf auch geschieht.

Zwei Jahre später gelangt Scherenberg an das Oberamt Rheinfelden mit dem Gesuch, den «hirschgerechten Jäger», welcher dermalen beim Jagdpächter der Landschaft Möhlinbach in Diensten stehe, nämlich *Joseph Fliegauf*, ein geborenes Landeskind von Hausen an der Mühl im Breisgau, ihm beizugeben; es sei einfach unmöglich, dass ein einzelner «bei der Straflosigkeit zu diesen Zeiten» der Wild- und Holzdieberei Meister werde. Das Oberamt ist einverstanden.

¹⁵ Jagdfolge: Nach dem damaligen österreichischen Jagdrecht (1648) durfte ein im eigenen Revier angeschossenes Wild, das über die Grenze in ein fremdes Revier flüchtete, verfolgt, getötet und in Besitz genommen werden. Der Pächter des fremden Reviers musste aber sofort benachrichtigt werden und durfte bei der Jagdfolge anwesend sein.

¹⁴ Die Herrschaften Rheinfelden und Laufenburg wurden zu dieser Zeit (1638–1650) von den Franzosen besetzt. Da diese Gebiete, im Gegensatz zum Elsass, von Frankreich nicht annexiert worden waren, blieb die vorderösterreichische Zivilverwaltung bestehen, aber das Oberamt wurde von einem französischen Kommissar (Johan Jakob Salzmann) überwacht.

¹⁵ StAA, Nr. 6349 (Auslieferung der Wildfrevler). Siehe Quellen S. 61.

Scherenberg galt bei seinen Vorgesetzten als ein äusserst kenntnisreicher Fachmann in Jagd- und Forstsachen, der befähigt war, Anwärter für den Jagd- und Forstdienst theoretisch und praktisch auszubilden. Der oben erwähnte Joseph Fliegauf sowie Konrad Ruflin von Schupfart, die als Lehrlinge in seinem Hause in Möhlin wohnten, wurden von ihm unterrichtet und bestanden hierauf mit bestem Erfolg die vorgeschriebenen Prüfungen.

Urban Scherenberg war der letzte Forstknecht der v.ö. Landschaft Möhlinbach und versah sein Amt bis zum Übergang des Fricktals an den neugegründeten Kanton Aargau im Jahre 1803.

Der Hirsch von Anwil

Ende März 1648 beauftragte der Basler Vogteiverweser auf der Farnsburg, Hans Heinrich Uebelin, den herrschaftlichen Jäger zu Rothenfluh, Stephan Gass, im Anwiler Bann einen Hirsch zu fällen und diesen auf der Burg abzuliefern. Gass bot hierauf eine Anzahl von Rothenfluhern Untertanen auf und begab sich mit ihnen, bewaffnet mit Pirschrohren und Weidmessern, in das Anwiler Jagdrevier. Dort «stachen» (spürten) die Jäger im «Aechtel» (Eichtal), wie sie später aussagten, zwei Hirsche auf. Der Metzger Hans Erb kam zum Schuss und verwundete den einen, der aber noch die Kraft besass zu flüchten und, von den Jägern verfolgt, in der Nähe des Homberges auf österreichischem Hoheitsgebiet von Hans Frech «mit einem Messer gestochen» und gänzlich erlegt wurde. Damit wäre diese Hirschjagd erfolgreich beendet gewesen, und die Rothenfluhern Jäger hätten den Hirsch, wenn er tatsächlich auf Anwiler Boden aufgespürt und angeschossen wurde, aufgrund der «Jagdfolge»¹⁵ in Besitz nehmen, auf der Farnsburg ablie-

fern und dort das Schussgeld und den üblichen Trunk in Empfang nehmen können.

Nun hatten aber drei österreichische Reiter, die im Auftrage des Oberamtes Rheinfelden die Grenze beritten, den Ablauf dieser Hirschjagd beobachtet und behaupteten, der Hirsch sei nicht im Eichtal, also auf Basler Grund und Boden, sondern in der benachbarten Eichhalde im Wittnauer Bann, der zur österreichischen Herrschaft Rheinfelden gehörte, aufgetrieben und angeschossen worden; demnach hätten sich die Rothenfluhern Jäger des Wildfrevels schuldig gemacht, und der erlegte Hirsch sei dem Amte Rheinfelden abzuliefern.

Auf dem Plateau des Homberges stiesen die drei Rheinfelder Grenzreiter mit den Baslern zusammen und gerieten heftig aneinander. Es erhob sich ein gewaltiger Streit um den Besitz des dort vollends erlegten Hirschs. Man erhitzte sich so sehr, dass die Rheinfelder von den Baslern nicht nur «mit Schreien und Toben bedacht», wie die Reiter behaupteten, sondern sogar mit den Flinten und Messern bedroht wurden. Schliesslich mussten die Rheinfelder, die in der Minderzahl waren, das Feld räumen und den Hirsch den Rothenfluhern Jägern überlassen, die ihn noch am gleichen Tage dem Vogteiverweser Uebelin auf der Farnsburg abliefererten.

Kaum in Rheinfelden angekommen, meldeten die drei Reiter den Vorfall dem damaligen Oberamtmann Dr. Johann Christoph Hug¹⁴, der hierauf in einem scharfen Schreiben (28. 3. 1648) an den Vogteiverweser Uebelin nicht nur den gefallten Hirsch, sondern auch die Auslieferung der «Wildfrevler» verlangte, um sie vor Oberamt einzubernehmen und, wenn schuldig befunden, abzustrafen.¹⁵

Es ist nun höchst auffällig, dass Uebelin in diesem Streitfall, dessen Erledigung in seiner Kompetenz lag, sich unverzüglich an den regierenden Bürgermeister von Basel, Hans Rudolf Wettstein, persönlich wendet – nicht an den Rat insgesamt – und ihn anfragt, «wie er sich in der Sache weiter verhalten solle» (28. 3. 1648). Man gewinnt den Eindruck, dass hinter dieser Hirsch-Affäre noch etwas steckte, das bisher unausgesprochen blieb und den Bürgermeister persönlich anging. Dafür zeugt auch, dass sich Wettstein nunmehr eifrig bemüht, der Sache ein Ende zu machen. Er erteilt dem Vogteiverweser den «strikten Befehl», mit den «unnachgiebigen Rheinfelder Herren» mündlich zu verhandeln, um die «missliche affaire» gütlich beizulegen.

Schon am nächsten Tage ritt Uebelin «schnurstracks» nach Rheinfelden und verhandelte dort mit Oberamtmann Dr. Hug; aber vergebliches Bemühen, der Farnsburger musste unverrichteter Dinge auf sein Schloss zurückkehren. In einem weitern und noch schärferen Schreiben verblieb das Oberamt bei der Anschuldigung, der umstrittene Hirsch sei «uf Rheinfelder Jurisdiction uffgetrieben und gefällt worden» und man verlange unverzüglich die Einlieferung des Hirschs und der «Wildbretschützen», worauf Uebelin den «nunmehrigen Stand der Dinge» getreulich seinem gnädigen Herren Bürgermeister mitteilte.

Wettstein befiehlt hierauf dem Vogteiverweser (28. 3. 1648), mit den Rothenfluher Jägern ein strenges und gründliches Verhör anzustellen und eine Kopie des Verhörprotokolls durch einen Eilboten nach Rheinfelden zu überbringen. Das war ein ungewöhnliches Verfahren, das wiederum darauf hinweist, dass es dem Bürgermeister aus persönlichen

Gründen dringend daran gelegen war, dem Oberamt Rheinfelden zu beweisen, dass der «Anwiler Hirsch» nicht gefrevelt war, und den hartnäckigen Dr. Hug von weitern Schritten abzuhalten.¹⁶

Am 29. März 1648 liess Uebelin die Rothenfluher Jäger, nämlich Stephan Gass, Adam Rickenbacher, Hans Hersberger, Hans Frech, Jakob Frech, Hans Erb, Heini Meyer, Jakob Lützelmann und Isaak Hummel, auf die Farnsburg aufbieten und unterwarf sie, wie ihm befohlen war, einem strengen Verhör. Die angeblichen Wildfrevler wurden einzeln einvernommen und sagten unter Eid aus, «wie es sich mit dem gefällten Hirzen verhalte». Es war wichtig, dass die Jäger den Ort, wo sie den Hirsch aufgespürt und tödlich verwundet hatten, genau fixieren konnten. Übereinstimmend sagten sie aus, es sei im «Aechtel» (Eichtal), nahe der Grenze, wo sich Anwiler und Witnauer Bann scheiden, aber noch auf Basler Grund und Boden gewesen, und nicht in der Eichhalden, auf österreichischem Territorium. Jakob Frech pazierte «im Eichtal, Anwiler Bann, auf der Alp genannt». Alle beschworen «im besondern», dass Hans Erb, der Metzger, dort zum Schuss gekommen sei und den Hirsch tödlich getroffen habe. Den Fluchtweg des Hirschs habe man deutlich an der Schweissspur ersehen können; auch die drei Rheinfelder Reiter müssten sie festgestellt haben: Alp–Eichtal–Dübäch (nur Hans Erb erwähnt den Umweg über Eichhalden)¹⁷–Buschberg–«über alle Höche und Ebene hinaus (Jakob Frech nennt noch «Dietisberg») zur Oberfricker Fluh». Dass unter diesem Namen der Homberg gemeint ist, ergibt sich daraus, dass Hans Erb ausdrücklich den Homberg anstelle der genannten Fluh angibt. Auch der Ort, wo der Hirsch schliesslich verendete, wird

¹⁶ Dr. Hug war ein hervorragender Jurist, ein treuer Diener Österreichs, der durch Kaiser Ferdinand III. nach Rheinfelden versetzt worden war, nachdem er im Krieg im Oberelsass das Amt Landser sowie Gut und Wohnsitz verloren hatte. Er hasste die Franzosen und empfand eine tiefe Abneigung gegen die Basler, die u.a. die Franzosen bei der Belagerung der österreichischen Festung Breisach mit Lebensmitteln und Munition unterstützt hatten.

¹⁷ Die Rheinfelder Grenzreiter sahen den Hirsch vermutlich aus der Eichhalden flüchten und glaubten daher, er sei auch dort, auf österreichischem Boden, aufgejagt und angeschossen worden.

von den Jägern genau bezeichnet: «hin einwärts dem Homberg, wo der Weg von Oberfrick herkommt». An jener Stelle habe ihn Hans Frech mit seinem Weidmesser vollends erlegt, «indem er den Schweiss von ihm liess». Wichtig war dann die Aussage der Rothenfluher, dass auf österreichischem Boden kein Schuss mehr gefallen sei, die tödliche Verwundung also auf Basler Grund und Boden erfolgt war.¹⁸

Am 6. April sandte der Vogteiverweser Uebelin die Kopie des Verhörprotokolls mit einem ausführlichen Begleitschreiben an das Oberamt Rheinfelden. Es fällt wiederum auf, mit welcher Eindringlichkeit und mit welchen Argumenten Uebelin nochmals versucht, das Oberamt Rheinfelden umzustimmen, und ihm dringend nahelegt, den Streitfall «gänzlich zu vergessen». Er schreibt: In mehreren Briefen habe Rheinfelden die Auslieferung der «frevelbaren» Personen, d.h. der Rothenfluher Jäger, verlangt. Leider habe die mündliche Besprechung mit Oberamtmann Dr. Hug, die auf Befehl des regierenden Bürgermeisters von Basel erfolgt sei, nichts gefruchtet. Die Herren Rheinfelder Amtsleute seien in der Verfolgung der Angelegenheit fortgefahren mit der Behauptung, der Hirsch sei auf der österreichischen Jurisdiction aufgetrieben und gefällt worden. Er, Uebelin, habe deswegen ein gründliches Verhör mit den Jägern angestellt, wie es der Bürgermeister verlangt habe. Die eidliche Aussage der Rothenfluher beweise eindeutig, dass sich die Sache anders verhalte, was man aus der beigefügten Kopie des Verhörprotokolls¹⁹ klar ersehen könne. Er lebe daher der tröstlichen Hoffnung, dass die Herren Rheinfelder sich nicht veranlasst sähen, dass «*höhere Orte damit sollten beunruhigt werden*». Wenn der Herr Oberamtmann

frühere Wildfrevelfälle erwähne, die von Basel unerledigt geblieben, so seien diese schon längst verjährt, da sie vor fünf oder sechs Jahren geschehen; man könne diese Fälle auch nicht mehr aufgreifen, da seither infolge der kriegerischen Ereignisse die Amtleute in Rheinfelden an die sechsmal gewechselt hätten. Er, Uebelin, habe diese unerledigten Fälle seinen gnädigen Herren Häuptern in Basel gemeldet, man sei aber dort der Ansicht – übrigens hätten auch die österreichischen Untertanen auf Basler Gebiet straflos gefrevelt –, Rheinfelden dürfte Grund genug haben, auch wenn Fehler geschehen seien, diese auf sich beruhen zu lassen; denn es sei doch allbekannt, dass während der vergangenen Kriegszeiten die Stadt und die Landschaft Basel nicht nur in vielen Sachen habe durch die Finger sehen müssen, sondern den flüchtenden österreichischen Untertanen, «oft mit Wehr und Waffen», zu ihrer Sicherheit Unterschlupf gewährt.²⁰ Man habe also in Rheinfelden allen Grund, nicht nur die erwähnten früheren Streitfälle, sondern auch den währenden Streit um den «Anwiler Hirzen» zur Erhaltung guter Nachbarschaft gänzlich zu vergessen. Er empfehle die Herren Rheinfelder der göttlichen Vorsehung und hoffe auf eine «begegnende Antwort».

Aber selbst dieser eindringliche Appell an die Dankbarkeit der Rheinfelder fruchtete beim Oberamtmann Dr. Hug nichts; ohne auf das Schreiben Uebelins näher einzugehen, teilte er dem Vogteiverweser mit, dass man nicht gewillt sei, die Sache ruhen zu lassen, sondern man gedenke, weitere Schritte zu unternehmen und höheren Orts vorstellig zu werden, d.h. den Fall an die vorderösterreichische und an die Basler Regierung weiterzuleiten.

¹⁸ Siehe Anmerkung Nr. 15 (Jagdfolge).

¹⁹ Nr. 6349 (Zeugenverhör). Siehe Quellen S. 61.

²⁰ Zahlreiche Rheinfelder Bürger flüchteten 1634 und später beim Herannahen der Schweden mit Hab und Gut nach Basel und Liestal; sie wurden von den Daheimgebliebenen als Verräter an der österreichischen Sache betrachtet.

Uebelin meldete hierauf diesen Entscheid des Oberamtes unverzüglich dem Basler Bürgermeister und ersuchte ihn um weitere Instruktionen. Es ist nun höchst erstaunlich, dass sich Hans Rudolf Wettstein in einem eigenhändigen Schreiben²¹ an das Oberamt Rheinfelden mit diesem, eigentlich banalen, Wildfrevvel-Fall befasst. Der hochangesehene Schweizer Politiker von europäischem Format, der damals auf der Höhe seines Ruhmes stand, bemüht sich persönlich um diesen «Anwiler Hirzen», wie er in den Prozessakten einmal genannt wird!

Sein Brief vom 26. Mai 1648 bringt endlich des Rätsels Lösung: «*Der Hirsch*», so schreibt der hohe Magistrat, «*war mir zu meiner damals bevorstehenden Gross-tochter Heirat übersandt worden!*»

Am 28. März 1648, kurz nach der Hirschjagd im Anwiler Bann, hatte diese Hochzeit in Basel stattgefunden. Die 18jährige Braut Margarete Schlott war die Tochter von Maria Magdalena, geborene Wettstein, die 1629 den Kolmarer Johann Heinrich Schlott geheiratet hatte. Der Bräutigam, der Basler Johann König, stammte aus altem und angesehenem Stadtgeschlecht. Er war «Dreierherr», d.h. Angehöriger des Dreierkollegiums, welches die Finanzverwaltung der Stadt besorgte.²² Am festlichen Hochzeitsmahl, an welchem zweifellos ein Teil der Basler Prominenz teilnahm, war also der umstrittene Hirsch, der nach Ansicht des Rheinfelder Oberamtes gefrevelt war, wohl als besonderes Prunkstück aufgetragen und verspeist worden!

Es ist anzunehmen, dass die Geschichte vom angeblich gefrevelten Hochzeitshirsch in Basel bekanntgeworden war. An Spott und an Schadenfreude wird es bei den vielen Neidern des berühmt gewordenen Mannes, dessen Familie zudem aus dem Zürcher Ober-

land stammte und der bei den alteingesessenen konservativen Basler Geschlechtern als Emporkömmling galt, nicht gefehlt haben.

Man begreift, dass der Bürgermeister der für ihn so peinlichen Angelegenheit ein rasches Ende bereiten wollte, bevor das Oberamt an den Basler Rat gelangte und daraus eine «Staatsaffaire» machte. Im oben erwähnten Brief schreibt Wettstein, das Geschäft (wegen des Hirschs) sei nun von den Rheinfeldern so weit getrieben worden, dass es den Anschein habe, als sollten am Ende gar die hohen Obrigkeit darum bemüht werden; das Amt berufe sich auf immer höhere und stärkere Befehle, denen es nachzugehen gezwungen sei. Daher sei er, Wettstein, bewogen worden, bereits vor neun Tagen an Ihre Exzellenz *Generallieutenant von Erlach und Kastelen* zu schreiben mit dem Ersuchen, Ihre Exzellenz möge bei den Herren Rheinfeldern verfügen, die Sache solle so lange eingestellt verbleiben, «*bis ich mit Ihrer Exzellenz mündlich gesprochen habe*». Er verhoffe also, «*es werden meine geehrten Herren Rheinfelder mich verstehen!*» Das war ein deutlicher Wink, den auch der unversöhnliche Dr. Hug nicht übersehen konnte.²³ Erlach regierte damals von Breisach aus als Vertreter des französischen Königs die von den Franzosen besetzten vorderösterreichischen Gebiete, also auch die Herrschaft Rheinfelden. Zwischen Erlach und Wettstein bestand seit langem eine Freundschaft, die auf gegenseitiger Wertschätzung und gewissen übereinstimmenden Charakterzügen beruhte. Das erwähnte Gespräch zwischen dem Bürgermeister und dem General wird in Erlachs Haus in Basel stattgefunden haben, in welchem sich der Gouverneur zu dieser Zeit oftmals aufhielt. Kurz

²¹ Nr. 6349 (26. Mai 1648). Siehe Quellen S. 61.

²² Mitgeteilt vom Staatsarchiv Basel, wofür ich bestens danke.

²³ Wettstein bemerkt in seinem Brief vom 26. Mai 1648 an das Oberamt Rheinfelden, er sei keineswegs der Ansicht, dass frevelhafte Personen unbestraft bleiben sollten, aber das Verhör mit den Jägern zeige, dass der Hirsch auf Basler Boden angeschossen worden sei; davon konnte er auch den General von Erlach überzeugen.

nachher besuchte der General auch Rheinfelden, um die dortige französische Garnison, die Festungswerke sowie die zivile Verwaltung der Herrschaft zu inspizieren. Bei dieser Gelegenheit dürfte er die Angelegenheit mit Dr. Hug bereinigt haben.

Damit endet die bemerkenswerte Geschichte des «Hirzen von Anwil», der nach der Ansicht der Basler ihr rechtmässiges Eigentum, aber nach der Behauptung der Rheinfelder auf österreichischem Boden gefrevelt war; des Hirschs, der verwundet über den Buschberg geflüchtet, in der Nähe des Hombergs zu Ende kam, vom Vogteiverweser auf der Farnsburg dem Bürgermeister Hans Rudolf Wettstein überreicht und an der hochzeitlichen Tafel von Wettsteins Grossstochter verspeist worden war; des Hirschs, der dem Basler Bürgermeister so argen Kummer bereitete und um den sich schliesslich Wettsteins berühmter Zeitgenosse, Generalleutnant Hans Ludwig von Erlach, persönlich zu bemühen hatte.

²⁴ StAA, Nr. 6255, Fasz. 16 (Jagdpacht des J.A. Mösch); Nr. 6348 (Jagdfrevel); Nr. 6253 (Jagdpacht, Pachtverträge).

²⁵ Nr. 6253 (Verpfändung der Jagdreviere).

²⁶ Mumpf/Wallbach und Zuzgen/Hellikon bildeten je eine Vogtei (Gemeinde).

²⁷ Nr. 6253 (Ablösung der Pfandschaften).

²⁸ Gemäss Reichsordnung betrug der Zinsfuß für hinterlegte Kapitalien oder ausgeliehene Gelder seit der Mitte des 17. und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 5 %.

die Gemeindebänne von Mumpf mit Wallbach, Mölin, Zeiningen, Zuzgen mit Hellikon und einen Teil von Magden.²⁶

Nach dem Tode Maximilians (1759) führte sein Sohn, Freiherr Franz Joseph von Stotzing, die Jagd bis zum Ablauf der 20jährigen Pachtzeit weiter. Er möchte die Jagd auch weiterhin pachten – der Vertrag läuft am 22. Mai 1763 ab – und fragt vor der Steigerung das Oberamt Rheinfelden an, wie er sich verhalten solle, ob und auf wie viele Jahre verpachtet werde und ob der Vertrag seines Vaters erneuert werden könnte, damit er wegen Beibehalts seiner Jäger, auch andern zur Jagd gehörenden Erfordernissen das Gehörige rechtzeitig veranlassen könne. Das Oberamt teilt ihm hierauf mit, der Vertrag könne in seiner bisherigen Form nicht einfach verlängert werden, sondern das Revier müsse dem Meistbietenden zufallen, wie es nun landesherrliche Vorschrift sei.²⁷

An der Steigerung vom 4. April 1763, an welcher auch die Landschaft Mölinbach, vertreten durch den *Obervogteiverwalter Joseph Anton Mösch zu Mumpf*, teilnimmt, wird das Revier dem Stotzing zugeschlagen. Im Vertragsentwurf, den das Oberamt der Regierung in Freiburg zur Bestätigung zuschickt, wird ausgeführt, Stotzing habe statt der bisherigen 600 Gulden Pachtschilling nun deren 2570, also 1970 Gulden mehr geboten für eine Pachtzeit von 20 Jahren; demnach betrage der jährliche Pachtzins – 5 % von 2570 Gulden²⁸ – nunmehr 128½ Gulden, und man bitte, den Vertrag zu ratifizieren. Allein die Regierung ist nicht einverstanden; sie verlangt den Abschluss pro Jahr ohne Hinterlegung eines Pfandschillings wie bisher und hofft, auf diese Weise einen höhern jährlichen Pachtzins zu erzielen. Auch sei im zugestellten Vertrag der Passus über die Verpflichtung

der Untertanen zu den Treibjagden nicht richtig, da die Bauern nach althergebrachtem Recht nur zu den Frühjahrs- und Herbsttreibjagden verpflichtet seien.²⁹ Aus diesen Gründen sei der Vertrag mit Stotzing «einzustellen», und es müsse eine neue Steigerung angesetzt werden; dies sei ein strikter obrigkeitlicher Befehl.

Dieser Entscheid der Regierung wurde durch einen Protest der Landschaft, die alles versuchte, eine Pacht durch Stotzing zu verhüten, nachweisbar beeinflusst. Es waren nicht nur die zahlreichen Treibjagden, auch mitten im Sommer, gegen welche sich die Gemeinden heftig wehrten, sondern auch die Wildschäden, die Stotzing als bisheriger Pächter bestritt, und das hochmütige Benehmen des standesbewussten Edelmannes, das die Bauern empörte.

In einem geharnischten Schreiben an das Oberamt Rheinfelden zuhanden der Regierung weist der Freiherr die Aussagen der Möhlinbachschen Untertanen, dass unter ihm der Schaden an den Feldfrüchten gross gewesen sei, zurück; denn die Hirsche und Wildschweine seien durch öftere Treibjagden beinahe verschwunden, so dass gegenwärtig nur Rehe, Hasen und Füchse vorhanden seien. Er sehe, dass die Landschaft gesonnen sei, die Jagdpachtung mit Gewalt an sich zu reissen, indem sie einen übersetzten jährlichen Zins bezahlen wolle. Auch wenn die Möhlinbachschen Gemeinden eine Unterpacht mit einem einzelnen abschliessen, so werde doch der Untertan, in der Meinung, er habe einen Anteil an der Jagd, diese durch Wildern ruinieren; man wisse auch, dass diese «Wildbretschützen» einander nicht verrieten und sich eben anmassten, die freie Erlaubnis

zum «Bürsten» (Pirschen) zu haben. Das sei ein Deckmantel zum Müssiggang und zu einem ausgelassenen Lebenswandel und führe zu einer Vernachlässigung ihrer Feldarbeiten, so dass sie ihre Abgaben nicht aufbringen könnten. Die Jagd in der Landschaft Möhlinbach sei zudem schon jetzt verödet, vor allem durch das Wildern der Nachbarn an der Basler Grenze.³⁰

Allein die Regierung blieb fest und lehnte die Beschwerde Stotzings in allen Punkten ab.

Am 23. Juni 1763 wurde vor dem Oberamt Rheinfelden (Oberamtmann von der Schlichten, Rentmeister Tanner und Aktuarius Fetzer) die Jagd neu versteigert. Anwesend waren Stotzing, ein Baron von Schönau, die Kommende Beuggen und der Obervogteiverwalter Joseph Anton Mösch für die Landschaft Möhlinbach. An der tumultuarisch verlaufenden Steigerung – der anmassende von Stotzing «kam in Rage» und bedachte den Mösch mit heftigen Schmähworten – wurde das Gebot innerhalb von drei Stunden von 155 Gulden auf 500 Gulden hochgetrieben, und zwar gab das letzte Gebot Obervogteiverwalter Mösch für die Landschaft Möhlinbach. Damit erhielt diese gegen einen jährlichen Pachtzins von 500 Gulden die Jagd auf 20 Jahre bis Juni 1783.

Die Empfehlung des Oberamtes und der Regierung, die Landschaft könnte dem Stotzing wenigstens einen kleineren Distrikt in Unterpacht überlassen, wird von dieser strikte zurückgewiesen.

Der schwer enttäuschte Freiherr von Stotzing erklärte öffentlich, er werde, solange der von seinem Vater 1743 hinterlegte Pfandschilling von 600 Gulden von der Regierung nicht zurückbezahlt sei, von der Jagd nicht abstehen, worauf Mösch entgegnete, man werde

²⁹ StAA, Nr. 6351 (Treibjagden).

³⁰ StAA, Nr. 6253 (Schreiben des Barons von Stotzing an die Regierung zu Freiburg vom 27. Mai 1763).

das nicht gestatten und seine Jäger «gewaltsam abtreiben», sollten sie versuchen, in den Waldungen der Landschaft Möhlinbach zu jagen.

Im Pachtvertrag wird festgelegt, dass die Landschaft die Wilderer nicht selbst bestrafen darf, sondern sie hat sie dem Oberamt anzuseigen. Diese werden das erstemal mit 14 Gulden Reichswährung, das zweitemal mit dem dreifachen Betrag und das drittemal mit Schanzarbeit auf Jahr und Tag bei Wasser und Brot bestraft. Später werden die Strafen nochmals verschärft und das Wildern mit ein bis fünf Jahren Zuchthaus geahndet.

Die Beholzungs-, Weid- und Äckerigrechte⁵¹ der Untertanen dürfen durch die Jagd nicht beeinträchtigt werden, und das Wild darf nur in solcher Menge gehegt werden, dass der Wildschaden, den der Pächter den Bauern zu vergüten hat, nicht zu gross wird.

Die Gründe, warum die Landschaft die Pacht zu solch übermäßig hohem Zins ersteigerte, werden von Mösch und den Dorfvögten ausführlich wie folgt begründet:

1. damit die Untertanen nicht mehr so streng wie bisher zu den Treibjagden herangezogen werden;
2. weil das Wild bisher zu stark gehegt wurde und der Wildschaden beträchtlich war;
3. weil auch das Schwarzwild immer mehr überhand nimmt, zumal der Baron von Stotzing an verschiedenen Orten gesagt hat, «er wolle die Bauern schon ziehen und es ihnen eintränken mit Zügelung (Hegung) übermässigen roten und schwarzen Gewilds»;
4. es sei landeskundig, dass der Baron von Stotzing bei den Treibjagden die Bauern nicht nur mit «Ochsen und Eseln» angesprochen habe, sondern

ihnen «mit genügsamen Rippenstößen, Schlägen, auch den Gemeindevor gesetzten mit Schimpf-, Schmäh- und Lästerworten begegnet sei».⁵²

Da die Landschaft die Jagd nicht den einzelnen Bauern überlassen konnte und durfte, übergab sie diese in Unterpect an den Obervogteiverwalter Joseph Anton Mösch zu Mumpf. Die teure Jagd hat den Mösch in der Folge ruiniert. Er hatte nicht nur die 500 Gulden Pachtzins, sondern auch den Forstknecht und zwei zusätzliche Revierjäger mit je 25 Gulden zu bezahlen, sowie das jeweilige Schussgeld.

Schon 1765 hat Mösch um einen teil weisen Nachlass des Pachtzinses nachge sucht. Er wurde aber von der Regierung in Freiburg abgewiesen mit der Begründung, dass für die Regierung nicht er, Mösch, sondern die Landschaft Möhlinbach der Jagdpächter sei; Mösch müsse sich mit dieser auseinandersetzen. Hier auf gelangte Mösch an die Gemeinden mit dem Gesuch, sie möchten wenigstens einen Teil des Pachtzinses übernehmen; allein die Stabhalter lehnten ab und erklärten in einem Schreiben vom 8. November 1766 an das Oberamt Rheinfelden, die Landschaft habe dem Mösch nicht die «Gewalt» gegeben, mehr als 150 Gulden jährlich zu bieten, den Verlust habe er selber, als Unterpect, zu tragen.

Das Oberamt versuchte dann, die Regierung zugunsten von Mösch umzustimmen und ihm den Zins zu ermässigen. Ein Gutachten des Forstknechtes Johann Guthäuser stellte fest, dass der Wildbestand im Revier Möhlinbach in keinem Verhältnis stehe zu dem über setzten Pachtzins von 500 Gulden. Der Anwalt von Mösch, Obervogteiverwalter J.M. Schwarz, sein Nachfolger in diesem Amt, richtete an die Regierung ein aus-

⁵¹ Von alters her besaßen die Bauern das Recht, ihr Vieh in den Wäldern weiden zu lassen; unter «Äckerig» verstand man die Früchte der Buchen und Eichen (Ecker, Eicheln), die der Schweinemast dienten. Mehr und mehr wurde aber der Waldweidgang verboten, da die Schäden am Jung holz beträchtlich waren.

⁵² StAA, Nr. 6235, Schreiben des Oberamtes an die Regierung vom 23. Juni 1763.

fürlich begründetes Bittgesuch, in welchem er ausführte, man möge dem Mösch die Bezahlung des Zinses vorläufig stunden, bis der Entscheid der hohen Kammer betreffend Herabsetzung des Zinses erfolgt sei. Nebenbei erfährt man, dass ein ähnliches Gesuch erstmals vor anderthalb Jahren der Regierung zugestellt worden war, ohne dass man bisher eine Antwort erhalten hatte. Endlich am 4. Februar 1768 schrieb Freiburg, Mösch habe den Pachtzins von 500 Gulden jährlich abzuliefern; sollte man bei der Erledigung des Geschäftes den erbetenen Nachlass gewähren, so werde demselben die «Vergütung schon wieder geschehen können». Bei diesem Entscheid verblieb es; ein leeres Versprechen.

Inzwischen erlitt Mösch noch grössere Schäden in seinem Revier durch «Umfall» des Wildes, d.h. durch eine Seuche und übermässige Wolfsplage.³³ Dies bestätigt das Oberamt, das im Februar 1769 an alle Vorgesetzten der Landschaft Möhlinbach den Befehl erteilte, die Untertanen anzuhalten, dass sie sich zu Treibjagden bereitstellen auf die schon seit Jahren in diesem Revier, besonders im Forst, sich aufhaltenden Wölfe. Hinzu kamen die grossen Schäden, welche die Wilderer an der Basler Grenze in den Waldungen von Zeiningen, Zuzgen und Hellikon anrichteten.³⁴

Schliesslich traf sich Mösch am 29. März 1768 vor dem Oberamt mit den Vorgesetzten der Landschaft, nämlich Fridolin Kym, Stabhalter zu Möhlin, Sebastian Herzog, Stabhalter zu Mumpf und Wallbach, Joseph Jeck, Stabhalter zu Zeiningen, Kaspar Bürgin, Stabhalter zu Magden, und Franz Waldmeyer, Stabhalter zu Zuzgen und Hellikon, und schloss mit ihnen folgenden Vergleich:

1. Die Landschaft ist bereit, dem Mösch für den bisher erlittenen Schaden

1200 Gulden zu dem bis jetzt aufgelau-fenen Pachtzins beizutragen.

2. Für die folgenden Jahre, solange er die Pacht hat, will Möhlinbach zum jährlichen Pachtzins 250 Gulden beisteuern, die auf folgende Gemeinden verteilt werden, und zwar: Möhlin 106 Gulden, Zeiningen 53 Gulden, Zuzgen und Hellikon 46 Gulden, Mumpf und Wallbach 35 Gulden und Magden 10 Gulden.
3. Dafür sollen alle Gemeinden mit Stel-lung von Treibern sowohl im Frühjahr wie im Spätherbst verschont werden, ausser bei den Treibjagden auf Wölfe; Mösch soll die Treiber privat anstellen und sie selbst entlönen.
4. Wildschäden in den Wiesen und Fel-dern muss Mösch nach Schätzung der Ortsvorgesetzten gebührend entschädigen.

1773 fand die Landschaft einen neuen Unterpächter. Der Fabrikant Rudolf Burckhardt von Basel übernahm die Jagd gegen einen Jahreszins von 300 Gulden, so dass die Landschaft jährlich noch 200 Gulden dazulegen musste, um dem Rentamt den Pachtzins von 500 Gulden abzu-statten.

In den ersten zehn Jahren, in denen Mösch die Jagd als Unterpächter der Landschaft hatte (1763–1773), kostete die Jagd 5000 Gulden. Daran bezahlte die Landschaft für die ersten vier Jahre 1200 Gulden, für die weiteren sechs Jahre je 250 Gulden, insgesamt 1500 Gulden. Für den Rest von 2300 Gulden musste Mösch selber aufkommen.

Der ehemalige Obervogteiverwalter Joseph Anton Mösch geriet in alten Tagen in Not. Am 2. September 1784 bittet er in einem Schreiben an die v.ö. Regierung zu Freiburg um eine Unterstützung bzw. um eine Entschädigung für die grossen finanziellen Verluste, die er wegen der seinerzeit innegehabten Jagd erlitten

³³ StAA, Nr. 6235 (Treibjagden auf Wölfe). In einem Gutachten von Forstknecht Johann Guthausen zu Zeiningen wird ausgeführt, dass er besonders im Forst viele tote Rehe gefunden habe, und er vermutet, dass schlimme Leute die Tiere mittels einer «geschlagenen Sülz» vergiftet hätten; es handelte sich aber wahrscheinlich um eine Seuche.

³⁴ Siehe S. 59 (Wild-frevet an der Basler Grenze).

³⁵ a) 1785, März 25., Frick. Attest des Pfarrers Franz Melchior Mösch von Frick, dass Joseph Anton Mösch als Sohn des Herrn Joseph Anton Mösch und der Anna Maria Wunderlin am 4. August 1718 in der Pfarrkirche zu Frick getauft wurde. — Siegel (aufgedrückt) der Pfarrei Frick.

b) 1785, März 24., Mumpf. Attest des Pfarrers Wunibald Valde zu Niedermumpf, dass am 21. August 1728 Maria Magdalena Soder als Tochter der «nobilium parentum D. Joannis Jacobi Soder et D. Catharinae natae Schleelin» zu Mumpf geboren und in der Pfarrkirche daselbst durch den dortigen Pfarrer Johann Rudolf Jacober getauft wurde. — Siegel (aufgedrückt) der Pfarrei Mumpf.

³⁶ Um abzuklären, ob die Landschaft in der Lage wäre, Mösch eine Unterstützung zu gewähren, möchte die Regierung u.a. wissen, wie gross die Anzahl der Feuerstellen im Bereich dieses Jagdreviers sei. Sie wird vom Oberamt für das Jahr 1767 mit 513 angegeben.

habe. Der Nutzen, den ihm die Jagd eingebracht habe, sei für die zehn Jahre 955 Gulden 10 Kreuzer gewesen; die Ausgaben, ohne Berechnung der Zehrungskosten für die Treiber und Jäger, hätten sich auf 3855 Gulden 25 Kreuzer belaufen, so dass er einen Schaden von 2900 Gulden 15 Kreuzern erlitten habe (siehe Abrechnung).

Am 18. März 1785 befürwortet das Oberamt Rheinfelden (Oberamtmann Walther, Rentmeister Tobias Tanner, Aktuar Bachmann) in einem Schreiben an die Regierung eine Unterstützung des Mösch in Form eines jährlichen Gnadengehaltes, in Anbetracht dessen, dass damals das Rentamt einen ungewöhn-

lich hohen Pachtertrag eingenommen, wohingegen es jetzt vom gleichen Revier nur 200 Gulden, also nicht einmal die Hälfte, einnehme. Es seien armselige Eheleute, Mösch 67 und die Gattin 57 Jahre alt laut beigelegten Taufzeugnissen.³⁵

Die Regierung antwortet am 1. August 1785; der Entscheid war hart für Mösch: Der Jagdpachtvertrag sei 1763 mit der Landschaft abgeschlossen worden, und die Kammer habe hinsichtlich dieser Jagd mit dem Gesuchsteller nichts zu tun; er könne daher kein Gesuch um Entschädigung an die Regierung richten, sondern habe sich lediglich an die Landschaft zu halten.³⁶

Jagdertrag – Abschussliste

	Rehe	Füchse	Hasen	Hirsche	Wildschweine	Enten
1763	12	10	18	—	—	—
1764	25	20	30	—	—	—
1765	22	20	34	1	—	—
1766	26	21	30	2	2	—
1767	14	12	20	—	2	—
1768	13	10	20	—	3	—
1769	12	8	16	1	—	—
1770	10	7	9	—	—	—
1771	7	—	5	—	—	—
1772	8	—	8	—	—	—
1773	4	—	2	—	—	3
(bis 23. Juni)						
Total	153	108	192	4	7	3

Der Verkauf ergab:	153 Rehe à	3 G. 30 Kr.	=	535 G. 30 Kr.
	108 Füchse à	1 G. 40 Kr.	=	180 G.
	192 Hasen à	30 Kr.	=	96 G.
	4 Hirsche à	9 G. 45 Kr.	=	39 G.
	7 Wildschweine	im ganzen	=	103 G. 40 Kr.
	3 Enten à	20 Kr.	=	1 G.

Gesamterlös aus der Jagd 955 G. 10 Kr.

Abrechnung des Joseph Anton Mösch zu Mumpf über Einnahmen und Ausgaben der Jagd der Landschaft Möhlinbach in der Zeit vom 23. Juni 1763 bis 23. Juni 1773 (10 Jahre). Beilagen zu seinem Gesuch an die v.ö. Regierung vom 2. September 1784.⁵⁷

Auslagen – Unkosten der Jagdpacht

Schussgelder (an die	für 153 Rehe	je	30 Kr.	=	76 G. 30 Kr.
	für 108 Füchse	je	20 Kr.	=	36 G.
	für 192 Hasen	je	10 Kr.	=	32 G.
	für 4 Hirsche	je 2 G.	24 Kr.	=	9 G. 36 Kr.
	für 7 Wildschweine	je 2 G.	24 Kr.	=	16 G. 48 Kr.
Jägerbesoldungen insgesamt					170 G. 54 Kr.
Pachtzins (pro Jahr 250 G.)					1184 G. 31 Kr.
Auslagen insgesamt					2500 G.
Gesamterlös					3855 G. 25 Kr.
Summe erlittener Schaden					955 G. 10 Kr.
					2900 G. 15 Kr.

Die Pachtzeit der Landschaft Möhlinbach war am 23. Juni 1783 abgelaufen. Sie kündigte den Vertrag, und das Oberamt Rheinfelden erstattete der Regierung folgenden Bericht: Die Landschaft habe bisher jährlich 500 Gulden bezahlt; sie habe von ihrem Unterpächter seit 1773 (Burckhardt) 300 Gulden erhalten, also 200 Gulden selbst aufbringen müssen. Wenn man von einem Einheimischen oder von einem Fremden oder wiederum von der Landschaft 300 Gulden erhalte, werde man am besten fahren; wenn hingegen das Oberamt die Jagd selber übernehme, würde man niemals soviel herausschlagen. Hierauf wurde am 15. Mai 1783 die Steigerung durchgeführt und die Jagd wiederum der Landschaft, allerdings für nur 200 Gulden

jährlich auf die Dauer von 12 Jahren, zugeschlagen. Der Kontraktentwurf wird der Regierung zur Bestätigung zugestellt, aber von Freiburg mit einem scharfen Kommentar zur «mangelhaften Abfassung des Vertrages» energisch zurückgewiesen:

⁵⁷ Siehe S. 57 (Wildbestand). In der Liste fehlen Dachs, Kleintiere und Greifvögel, ebenso die Rebhühner (vgl. die Säckinger Liste, S. 64). Abschussliste und Abrechnung von Mösch dürften zuverlässig sein. Die Pächter hatten die Anzahl und die Arten der abgeschossenen Tiere jeweils an das Oberamt zu melden. An den Treibjagden, an denen die meisten Tiere gefällt wurden, war der herrschaftliche Forstknecht von Amtes wegen anwesend; er und die örtlichen Jäger kontrollierten den Abschuss auch während der übrigen Zeit, damit die ihnen zustehenden Abschussgelder, die einen Teil ihrer Besoldung bildeten, nicht geschmälert wurden. Die Liste veranschaulicht recht eindrücklich den fortschreitenden Niedergang des Wildbestandes, der vor allem durch den Wildfrevel der Untertanen – den Mösch zwar verschweigt – und der Basler Wilderer in den Grenzgebieten verursacht wurde.

1. Das Protokoll zeige nicht, ob der letzte Unterpächter Burckhardt von Basel nicht bereit wäre, das Revier wie bis anhin zu 300 Gulden auf weitere 10 Jahre zu übernehmen.
2. Die Namen der Bietenden seien nicht aufgeführt.
3. Das Oberamt habe es unterlassen, abzuklären, wie der gegenwärtige Jagdbestand sei, d.h., ob er zu- oder abgenommen habe.
4. Der vorgebrachte Antrag der Jagdliebhaber, die Wilderer seien nochmals härter zu bestrafen als bisher, hätte im Protokoll angeführt werden sollen.
5. Das Oberamt werde daher angewiesen, am 18. August 1783 eine neue Steigerung durchzuführen, aber drei Wochen vorher die Jagd in der Basler-

und in der Schaffhauserzeitung, drei Wochen nacheinander, auszuschreiben.

Diesmal verfasst das Oberamt nach erfolgter Steigerung ein ausführliches Pachtprotokoll zuhanden der Regierung, dem wir folgendes entnehmen:

1. Man habe die Jagd, wie befohlen, in den betreffenden Zeitungen ausgeschrieben.
2. Anwesend seien gewesen: Hans Rudolf Burckhardt im Kirschgarten und H. Bachofen, jung, von Basel; Anton Waldmeyer, der jetzige Obervogteiverwalter namens der Landschaft Möhlinbach, mit Kaspar Soder, Stabhalter von Möhlin. Forstknecht Guthäuser von Zeiningen sei als Begutachter des Wildbestandes vom Oberamt aufgeboten worden.
3. Man unterbreite der Regierung folgenden Vorschlag betreffend stärkere Bestrafung der Wilderer: Wer mit einem Gewehr, Strick- oder Fallenlegen im Wald oder Feld betroffen werde, solle nebst Abnahme der Waffe das erstemal mit zehn Reichstalern oder achttägiger Turmstrafe bei Wasser und Brot, das zweitemal mit vier Wochen öffentlicher Schanzarbeit oder 20 Reichstalern, das drittemal mit einer Zuchthausstrafe auf ein Jahr bestraft werden. Im Wiederholungsfalle könne die Zuchthausstrafe bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Der überwiesene Frevler habe sämtliche Unkosten zu bezahlen und dem Jagdpächter den zugefügten Schaden zu vergüten.
4. Fridolin Guthäuser, der herrschaftliche Forstknecht zu Zeiningen, sage aus: die Jagd mit Rehen, Füchsen und Hasen sei gut bestellt, aber Hochwild, d.h. Hirsche und Wildschweine, seien selten.

5. Oberleutnant Freiherr von Üchtriz, der in Rheinfelden in Garnison liege, bringe in Erinnerung, dass nicht alles Wild ausser Lands (Basel) gebracht werden sollte, sondern dem eigenen Publikum zugute komme.

6. Die Jagd sei wiederum den Möhlinbachschen Gemeinden um 200 Gulden, und zwar diesmal auf 12 Jahre, verpachtet worden, da niemand mehr geboten habe.

Wie im Jahre 1763 waren die Vorgesetzten der Landschaft Möhlinbach schon vor der Steigerung übereingekommen, die Kontrolle über die Jagd in ihren Händen zu behalten und sie an einen Unterpächter weiterzugeben, der ihnen genehm war.

In einem Begleitbrief zum Pachtprotokoll schreibt das Oberamt an die Regierung, man finde es zwar bedenklich, die Jagd an die Landschaft abzugeben, da damit der Wilderei Vorschub geleistet werde, indem die Untertanen ein persönliches Recht auf das Jagen damit begründeten, dass ja die Landschaft Pachtinhaber sei. Da die Landschaft zudem die Jagd an einen Unterpächter vergabe, voraussichtlich an einen Basler, so werde, wie es üblich sei, das Wildpret nach auswärts verkauft werden, so dass das hiesige Publikum und die Wirte an der Landstrasse überhaupt keines bekämen. Trotz dieser Bedenken genehmigt die Regierung den Kontrakt mit der Landschaft, die folglich die Jagd im Revier Möhlinbach bis zum Jahre 1795 innehatte.

Wildfrevel an der Basler Grenze

(Anhang zum Aufsatz «Die Landschaft Möhlinbach als Jagdpächter 1763–1795»)
Über das Ausmass des Schadens, den Mösch in den Waldungen zwischen Zeiningen und Hellikon erlitt, geben uns

Prozessakten aus den Jahren 1767 und 1768 erschöpfende Auskunft.³⁸

Angeklagt waren Hans Jacob Wirz, Metzger, von Gelterkinden, Jacob Hägler, Bannwart und Zimmermann, und Heinrich Sutter, Jäger, beide von Ormalingen. Schon vor Beginn der Gerichtsverhandlungen war es Anfang März zu einer schweren Auseinandersetzung gekommen zwischen Joseph Ammann, Möschs Jäger in Zuzgen, der im Auftrag von Mösch dem Farnsburger Amtsschreiber einen entlaufenen Hund zurückbrachte, und dem Zimmermann Hägler, der auf der Burg arbeitete. Ammann sagte vor Gericht aus, Hägler habe seine Breitaxt drohend bereitgelegt, grausam gelästert, geflucht und gewütet, der Mösch sei ein Schelm und ein Lügner, der ihn zu Unrecht anklage. Darauf habe Hägler ihm mit der Axt seine Kleider zerfetzt, und es wäre ihm noch Schlimmeres widerfahren, wenn die andern Anwesenden den Wütenden nicht daran gehindert hätten.

Am 7. März 1767 reichte das Oberamt Rheinfelden beim Vogt Kiburz auf der Farnsburg Klage gegen die Genannten ein und beschuldigte sie, seit Jahren im Jagdrevier von Mösch aufs schwerste gewildert zu haben, was durch die Augenzeugen Anton Schlienger, Bannwart zu Hellikon, und Urban Waldmeyer, Geschworener daselbst, sowie den Jäger Ammann zu Zuzgen einwandfrei nachgewiesen werde.³⁹ Die Beschuldigten erschienen auf Befehl des Farnsburger Vogtes vor dem Oberamt Rheinfelden und wurden dort nach gründlichem Verhör des wiederholten Wildfrevels überführt.⁴⁰ Der Forstknecht Johann Guthauser von Zeiningen bestätigt, dass die Angeklagten auch im Zeininger Wald des Wilderns überführt worden seien; es sei eindeutig erwiesen, dass Möschs Wild-

bann durch diese Basler «Wildbretschützen» ruiniert worden sei.

Aus dem Verhörprotokoll geht hervor, dass die Freyler mit der enorm hohen Gesamtstrafe von 1000 Talern gebüsst wurden. Wirz allein konnten zwölf Frevelfälle nachgewiesen werden. Als strafverschärfend wirkten sich die öfters «Todesdrohungen» von Wirz und Hägler gegen den Obergotteiverwalter Mösch aus. Pächter Mösch erklärte vor Gericht, so könne die Jagd nicht mehr aufrechterhalten werden, und er sei, wenn nicht Abhilfe geschaffen werde, gezwungen, gewalttätig gegen die Basler Wilderer vorzugehen; er habe auch an den Rat zu Basel appelliert, sei aber abgewiesen worden.

Das Protokoll wird vom Oberamt vorschriftsgemäss mit einem Begleitschreiben der Regierung in Freiburg zugestellt, die in ihrer Antwort vom 29. Oktober 1767 dem Oberamt heftige Vorwürfe macht, dass man Hägler und Konsorten, nachdem man sie des schweren Frevels überwiesen und mit 1000 Talern gebüsst habe, wieder freigelassen und sie nicht bis zur gänzlichen Abzahlung ihrer Busen hinter Schloss und Riegel versorgt habe. Aufgrund des Verhörprotokolls stelle man fest, dass die gefällte Strafe eher zu niedrig bemessen worden sei, besonders wenn man bedenke, dass Wirz allein mehr als 30 Tiere im Revier von Mösch gefällt habe.

Rheinfelden verlangt nun, dass der Vogt Kiburz die überführten Wildfrevler neuerdings dem Oberamt auslieferne, aber ohne Erfolg, da Wirz den Vogt davon überzeugen kann, dass Mösch ihn aus Hass anklage, weil er, Wirz, ebenfalls auf die Jagd geboten und ihm dieselbe dadurch verteuft habe. Von Todesdrohungen gegen Mösch wisse er nichts; er und die Mitangeklagten hätten lediglich

³⁸ StAA, Nr. 6348, Jagdfrevel.

³⁹ StAA, Nr. 6348, Auslieferung der Wildfrevler.

⁴⁰ Als weiterer Zeuge wurde Joseph Koschwitz von Hellikon aufgeboten, dessen wirre Aussagen aber nicht berücksichtigt wurden, da er selber als «Erzwilderer» bekannt war und zur selben Zeit unter Anklage stand. Er war ein Sohn des Hans Koschwitz, der als «Wild-Zauberer» in die Sage eingegangen ist (siehe T. Fricker, A. Müller, Volkssagen aus dem Fricktal, 3. Auflage, 1987, S. 236 f.).

einige Tiere, die sie auf der Basler Seite aufgejagt, auf dem österreichischen Territorium verfolgt und erlegt, was nach dem Recht der Jagdfolge erlaubt sei.⁴¹ Rat und Bürgermeister von Basel antworten auf das «Exekutions-Ansuchen» des Oberamtes ebenfalls ausweichend, auf alle Fälle sei die angesetzte Strafe von übertriebener Schärfe, besonders wenn man bedenke, dass auch Oberamts-Angehörige auf Basler Seite freveln; man möge Milde walten lassen, was zur Beförderung und Befestigung freundnachbarlichen Vernehmens dienlich sei.

Es scheint, dass die Freyler, gedeckt durch den Farnsburger Vogt, nicht einmal einen Teil der gefällten Busse bezahlt haben, sonst müsste in der Abrechnung von Mösch ein Betrag, der dem Pächter als Entschädigung zugefallen wäre, aufgeführt sein.⁴²

Quellen

1. Ungedruckte Hauptquellen:

Staatsarchiv Aarau (StAA)

(Vgl. Inventare Aargauischer Archive: Repertorium des Aargauischen Staatsarchivs, 2. Freie Ämter und *Fricktal*, bearbeitet von Walter Merz, Aarau 1935), Repertorium Nrn. 6235, 6253, 6351, 6348, 6349.

2. Literatur:

Walter Graf, Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. Vom Jura zum Schwarzwald, Jahrgänge 1964 und 1965. Druck A. Fricker, Frick.

Johann August Grosskopf, Forst-, Jagd- und Weidwercks-Lexicon. Langensalza, 1759. Bey Johann Christian Martini. Sonderausgabe für den Verlag Schibli-Doppler, Birsfelden, 1980.

Karl Schib, Geschichte des Dorfes Möhlin, 1959, Buchdruckerei Karl Augustin, Thayngen.

Karl Schib, Geschichte der Stadt Rheinfelden, herausgegeben von der Einwohnergemeinde Rheinfelden 1961.

⁴¹ Siehe S. 49 (Jagdfolge).

⁴² Siehe S. 58 des Aufsatzes «Die Landschaft Möhlinbach als Jagdpächter 1763–1795».

